

Stadt Münster
Amt für Bürger- und Ratsservice
Martin Gudorf
48127 Münster

Antrag auf Aufnahme in die Schöffenvorschlagsliste für die Amtszeit 2024 - 2028

Ich bewerbe mich um die Aufnahme in die Vorschlagsliste zur Auswahl der
Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit 2024 - 2028

Familiename, ggfs. Geburtsname, Vorname/n

Geburtsdatum Geburtsort, Kreis, Land Staatsangehörigkeit

deutsch

Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Münster

Telefon (freiwillige Angabe)

E-Mail (freiwillige Angabe)

derzeit bzw. zuletzt ausgeübter Beruf (bei Mitarbeitern im öffentlichen Dienst auch Angabe der Tätigkeit)

Ich bestätige, dass ich die Voraussetzung, ein Schöffenamt auszuüben, erfülle (Bitte beachten Sie die Hinweise auf der folgenden Seite).

Ich bin mit der Speicherung meiner Daten ausschließlich zu Zwecken der Schöffenwahl einverstanden.

Unterschrift, Datum

Voraussetzungen, ein Schöffenamts auszuüben, nach dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) vom 09.05.1975 in der zur Zeit gültigen Fassung:

Für das Schöffenamts können gemäß § 33 GVG nur solche Personen berücksichtigt werden, die am 01.01.2019 25 Jahre beziehungsweise zu diesem Zeitpunkt noch keine 70 Jahre alt sind. Der Wohnsitz muss in Münster gemeldet sein.

Das Schöffenamts ist ein Ehrenamts. Es kann nur von Deutschen versehen werden. Die deutsche Sprache muss ausreichend beherrscht werden.

Nach § 34 GVG sollen nicht benannt werden unter anderem Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notarinnen und Notare, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, gerichtliche Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte, Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte, Bedienstete des Strafvollzugs, hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelferinnen und -helfer, Religionsdienerinnen und -diener, ferner nicht Personen, die in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden als ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

Unfähig, ein Schöffenamts auszuüben, sind nach § 32 GVG:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt sind,
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Bei Rückfragen:

Stadt Münster, Amt für Bürger- und Ratsservice, Martin
Gudorf, Klemensstraße 10, Zimmer 120, 48143 Münster
Telefon 02 51/4 92-33 05
Fax 02 51/4 92-77 22
E-Mail: Schoeffe@stadt-muenster.de